

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 8 (1900)

**Heft:** 24

**Erratum:** Richtigstellung

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

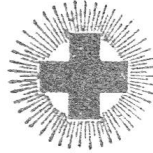
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Rote Kreuz

**Abonnement:**  
Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halb-  
jährlich 1 Fr. 75.  
Für das Ausland: jährlich 4 Fr., halb-  
jährlich 2 Fr. —  
Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.



**Insertionspreis:**  
(per einspaltige Petitzeile):  
Für die Schweiz . . . . . 30 Cts.  
Für das Ausland . . . . . 40 „  
**Reklamen:**  
1 Fr. — per Redaktionszeile.

**Offizielles Organ und Eigentum**  
des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins  
und des Schweizerischen Samariterbundes.  
Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilenmagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

**Redaktion:** Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.  
Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen zc. sind bis auf weiteres  
zu richten an Hrn. Louis Gramer, Plattenstrasse 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schuler & Cie. in Biel.

**Inhalt:** Richtigstellung. — An die Vorstände sämtlicher Vereine. — Sollen dem Samariter desinfizierende Mittel in die Hand gegeben werden? — Die Blessierten-Transportkolonnen der österr. Gesellschaft vom Roten Kreuz. — Eingabe des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins zc. — Aus den Vereinen. — Notiz. — Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz: Mitteilung betreffend Direktions-Sitzung. — Schweiz. Militär-Sanitätsverein: Mitteilungen des Centralkomitees. — Büchertisch. — Inserate.

## Richtigstellung

Infolge eines Mißverständnisses brachte die Nr. 23 des Vereinsorgans die Mitteilung, es werde von Neujahr an der Abonnementspreis für das „Rote Kreuz“ um 50 Cts. erhöht werden. — Diese Nachricht war unrichtig. Trotz der bevorstehenden Vergrößerung durch die Monatschrift „Am häuslichen Herd“ wird der Abonnementspreis für das Vereinsorgan nicht erhöht. Er beträgt auch für 1901 wie bisher 3 Fr.

Wir ersuchen unsere Abonnenten, von dieser angenehmen Richtigstellung Kenntnis zu nehmen und unser erweitertes, aber gleich billig gebliebenes Blatt zum Abonnement zu empfehlen.

## An die Vorstände sämtlicher Rot-Kreuz-, Samariter- und Militär-Sanitäts-Vereine

ergeht hiemit die dringende Aufforderung, anlässlich des Beginnes des neuen Jahrganges für die Ausbreitung des „Roten Kreuzes“ thätig zu sein. Ohne Erhöhung des billigen Abonnementspreises wird von Neujahr an der Umfang des Vereinsorgans mehr als verdoppelt und sein Inhalt wird für weiteste Kreise ein genussreicher sein.

Das „Rote Kreuz“ wird von nun an nicht mehr ein bloßes Vereinsorgan, sondern zugleich ein gediegenes Familien-Unterhaltungsblatt zum billigsten Preise sein.

Das ist aber auf die Dauer nur möglich, wenn der Abonentenkreis sich bedeutend erweitert, und hiefür unablässig zu sorgen, gehört zu dem Hauptpflichten eifriger Vereinsvorstände und Mitglieder.

Also nochmals: **Abonniert das „Rote Kreuz“!**

## Sollen dem Samariter desinfizierende Mittel in die Hand gegeben werden?

Von Dr. H. Brand, Arzt in Melchnau.

Diese Frage wird noch jetzt sehr verschieden beantwortet und dementsprechend wird in den Samariternvereinen auch ungleich gehandelt. Und doch wäre ein einheitliches Verfahren im Interesse des Sanitätswesens sehr notwendig. Da wird in einem Samariternverein, der